

RS Vwgh 1991/5/27 90/19/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §34 Abs1;

Rechtssatz

Es vermag nichts an der Einheitlichkeit des von mehreren Unternehmen geführten Betriebes iSd§ 34 Abs 1 ArbVG zu ändern, wenn von einigen dieser Unternehmen die von ihnen ausgeübten Funktionen auch noch als Leistungen für andere Unternehmen erbracht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190089.X08

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at